



AMTSBLATT

DER GEMEINDE ROSENDAHL

- Amtliches Bekanntmachungsblatt -

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Rosendahl

Ausgabe: Erscheint bei Bedarf

Bezug: Kostenlos erhältlich im Rathaus, bei allen Geldinstituten
in der Gemeinde Rosendahl sowie im Internet unter
www.rosendahl.de/Amtsblätter

Jahrgang 2020	Ausgegeben 01.12.2020	Nummer: 17
---------------	-----------------------	------------

Inhalt dieser Ausgabe:

- 76/2020 – Bekanntmachung der Gemeinde Rosendahl über die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 13. September 2020 183
- 77/2020 – Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeinde Rosendahl über die Feststellung der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 13. September 2020 184
- 78/2020 – 12. Änderung des Bebauungsplanes „Hiddings Esch“ im Ortsteil Osterwick im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB 185
- 79/2020 – 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von „Wohnbaufläche“ im Ortsteil Osterwick
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch 188
- 80/2020 – Bekanntmachung der Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Erdgasverdichterstation in Legden einschließlich der Anbindungsleitung an die Leitungen 98 und 63 sowie der Armaturenstationen als Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung Nr. 098 ZEELINK im Abschnitt von der Station Dämmerwald bis zur Station Legden vom 29.03.2019 und der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen an dem vorhandenen Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf den Gebieten der Gemeinde Legden und Rosendahl 192
- 81/2020 – Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Rosendahl im Monat November 2020 198
- 82/2020 – Bekanntmachung über die als gefunden und verloren gemeldeten Gegenstände im Monat November 2020 198

76/2020 – Bekanntmachung der Gemeinde Rosendahl über die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 13. September 2020

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung vom 26. November 2020 gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. d) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70) – in der derzeit gültigen Fassung – einstimmig beschlossen, die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Rosendahl vom 13. September 2020 für gültig zu erklären.

Dieser Beschluss wird hiermit aufgrund des § 65 der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967) – in der derzeit gültigen Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden.

Rosendahl, den 27. November 2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Roters
Allgemeine Vertreterin
und Wahlleiterin

77/2020 – Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeinde Rosendahl über die Feststellung der Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 13. September 2020

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung vom 26. November 2020 auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. d) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70) – in der derzeit gültigen Fassung – einstimmig beschlossen, die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Rosendahl vom 13. September 2020 für gültig zu erklären.

Dieser Beschluss wird hiermit aufgrund des § 65 der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967) – in der derzeit gültigen Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 KWahlG NRW binnen eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden.

Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Rosendahl, den 27. November 2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Roters
Allgemeine Vertreterin
und Wahlleiterin

78/2020 – 12. Änderung des Bebauungsplanes „Hiddings Esch“ im Ortsteil Osterwick im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am 26. November 2020 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, nachfolgenden Satzungsbeschluss gefasst:

„Der als Anlage III zur Sitzungsvorlage Nr. X/046 beigefügte Plan mit Roteintragung in den textlichen Festsetzungen mit Begründung zur 12. Änderung des Bebauungsplanes „Hiddings Esch“ im Ortsteil Osterwick im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.“

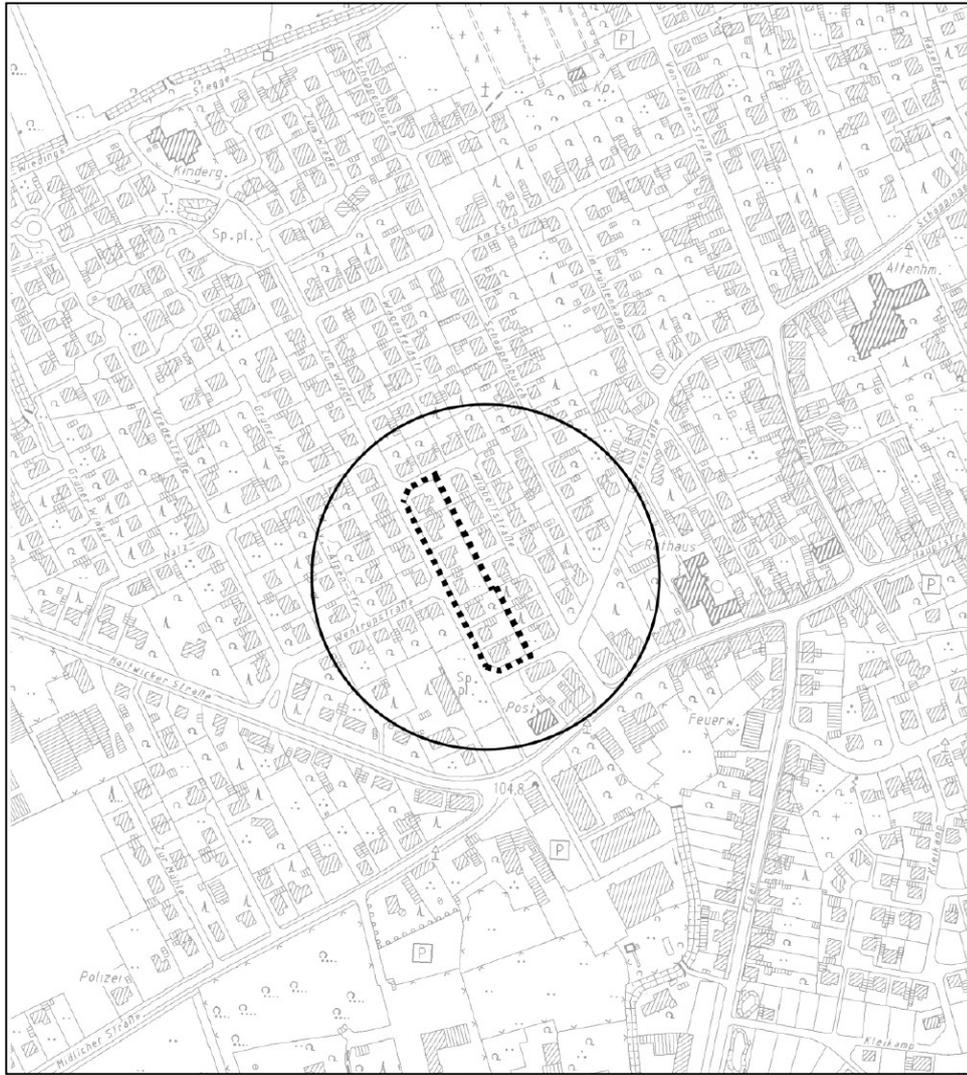
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss zur 12. Änderung des Bebauungsplanes „Hiddings Esch“ im Ortsteil Osterwick im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Bereich der Gemeinde Rosendahl, Ortslage Osterwick. Es umfasst die Grundstücke Gemarkung Osterwick, Flur 15, Flurstücke 215, 216, 219, 220, 224, 225, 230, Zum Wiedel 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16. Die Grenzen des Plangebietes sind entsprechend des Bebauungsplanes festgesetzt.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird eine größere Flexibilität hinsichtlich der baulichen Ausnutzung der Grundstücke geschaffen. Dadurch wird den Bauherren ausreichend Spielraum bei der Erweiterung von Wohngebäuden gegeben.

Der Planbereich ist im nachfolgenden unmaßstäblichen Übersichtsplan umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 12. Änderung des Bebauungsplanes „Hiddings Esch“ im Ortsteil Osterwick in Kraft.

Vom Tage der Bekanntmachung an kann im Rathaus der Gemeinde Rosendahl, Osterwick, Hauptstraße 30, Zimmer 127, während der allgemeinen Öffnungszeiten

- der Bebauungsplan,
- die Begründung zum Bebauungsplan

von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Aufstellung des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Zur Eindämmung und um die Ansteckungsgefahr vor dem Coronavirus möglichst gering zu halten, ist das Rathaus für den Publikumsverkehr vorsorglich nur eingeschränkt geöffnet. Es ist dennoch möglich, dass die Einsichtnahme in die vorgenannten ausgelegten Unterlagen nach vorheriger Terminabsprache stattfinden kann. Es werden Mundschutz, Handschuhe und Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Die Einsichtnahme kann in einem dafür vorgesehenen Raum erfolgen.

Zusätzlich zu der vorgenannten Möglichkeit ist eine Einsichtnahme der vorgenannten Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Rosendahl unter der Adresse

www.rosendahl.de/rechtskraeftige-bauleitplaene

möglich.

In diesem Verfahren wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916) - eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rosendahl, den 27.11.2020

gez. Gottheil
Bürgermeister

79/2020 – 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von „Wohnbaufläche“ im Ortsteil Osterwick
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am 26. November 2020 gemäß des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Es wird beschlossen, den der Sitzungsvorlage Nr. X/044 in Anlage VIII beigefügten Planentwurf zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von „Wohnbaufläche“ im Ortsteil Osterwick mit Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.“

Bekanntmachungsanordnung

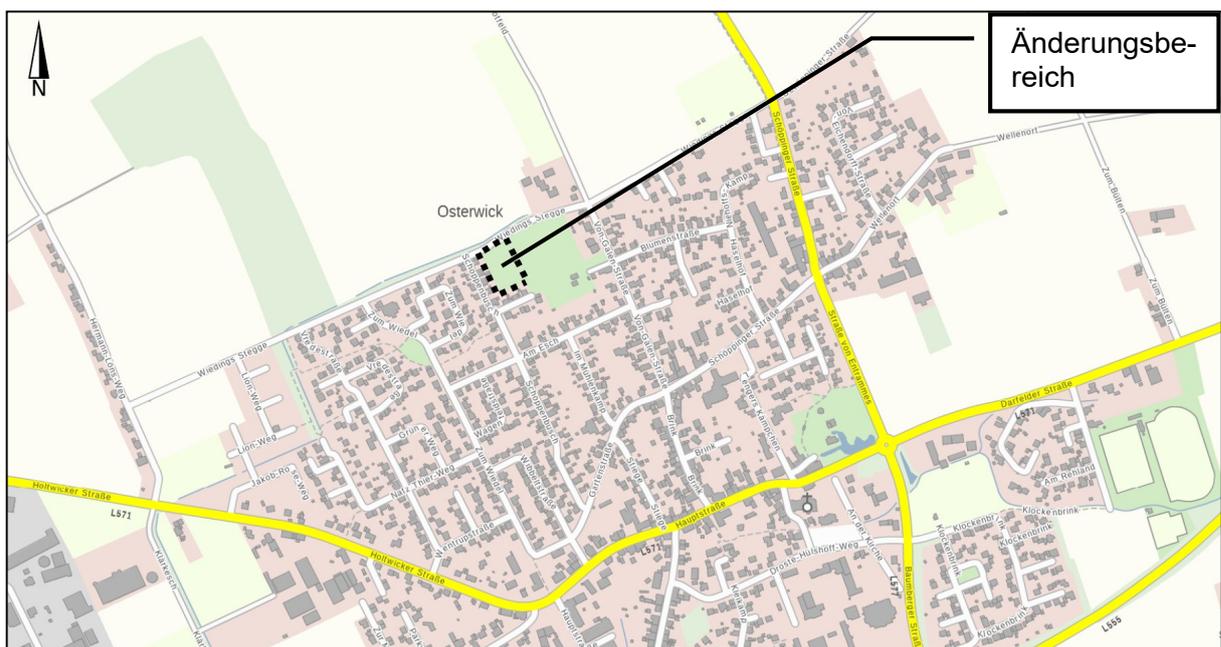
Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfes mit Begründung einschließlich Umweltbericht im Rahmen der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von „Wohnbaufläche“ im Ortsteil Osterwick wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

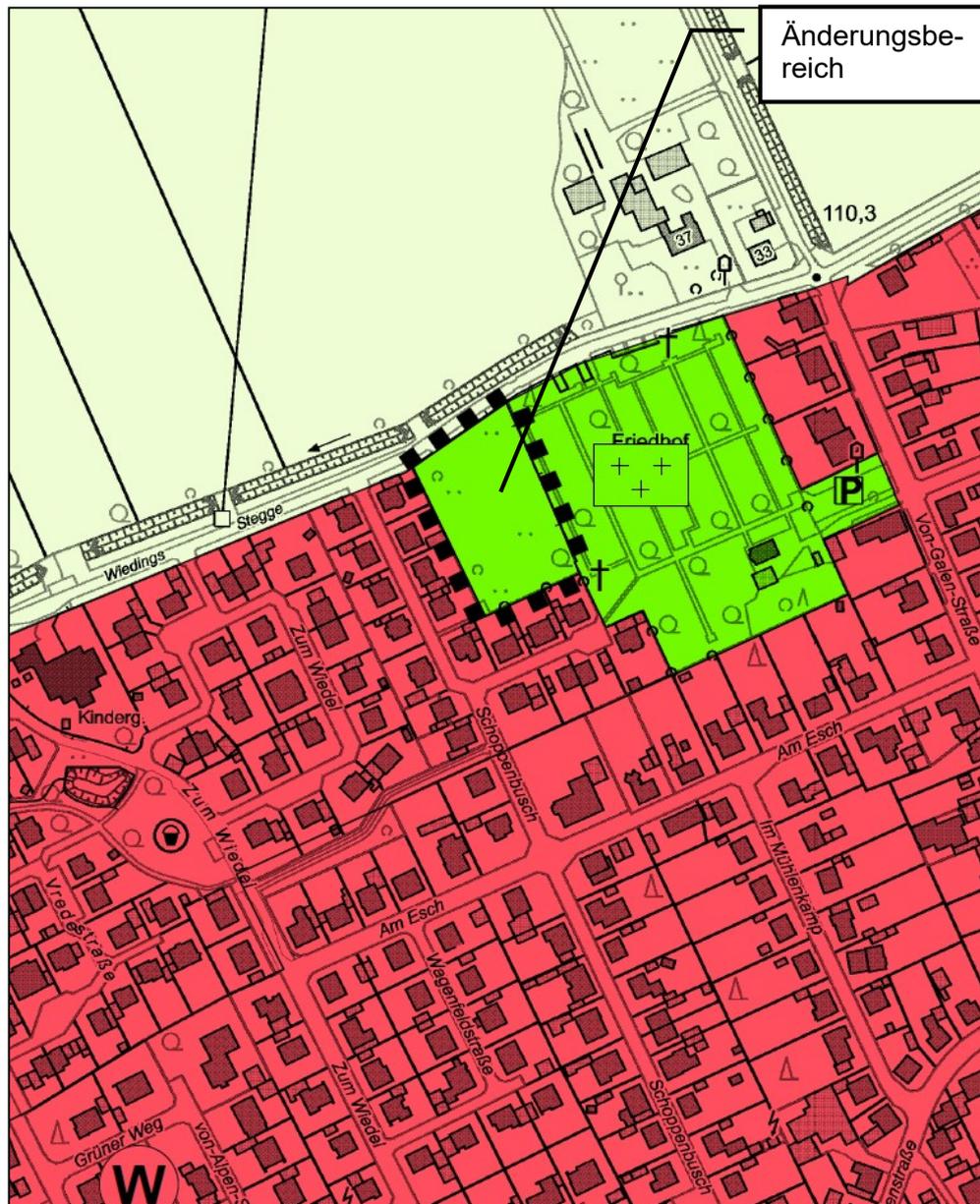
Der Änderungsbereich befindet sich in der Gemeinde Rosendahl, im nördlichen Bereich des Ortsteils Osterwick. Er umfasst die Grundstücke Gemarkung Osterwick, Flur 15, Flurstücke 549 und 507 tlw..

Um der Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in der Gemeinde Rosendahl zu begegnen, sollen Flächen für die Wohnnutzung planungsrechtlich vorbereitet werden.

Derzeit ist die Fläche im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosendahl als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellt. Es soll mit dieser Flächennutzungsplanänderung eine Änderung in „Wohnbaufläche“ vorgenommen werden.

Der Planbereich ist in nachfolgenden unmaßstäblichen Übersichtsplänen umrandet dargestellt:





Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner o.g. Sitzung beschlossen, den für die öffentliche Auslegung gebilligten

- Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die vorgenannten Unterlagen liegen in der Zeit vom

09. Dezember 2020 bis 25. Januar 2021 einschließlich

im Rathaus der Gemeinde Rosendahl, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl - Zimmer 127 - in der Zeit von

Montag und Freitag	08.30 Uhr – 12.30 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerhalb dieser Zeiten sind Terminvereinbarungen (Tel.: 02547 77-138 oder -141) möglich. **Vom 28. Dezember 2020 bis 30. Dezember 2020 bleibt das Rathaus aufgrund der Weihnachtsfeiertage geschlossen.**

Zur Eindämmung und um die Ansteckungsgefahr vor dem Coronavirus möglichst gering zu halten, ist das Rathaus für den Publikumsverkehr vorsorglich nur eingeschränkt geöffnet. Es ist dennoch möglich, dass die Einsichtnahme in die vorgenannten ausgelegten Unterlagen nach vorheriger Terminabsprache stattfinden kann. Es werden Mundschutz, Handschuhe und Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Die Einsichtnahme kann in einem dafür vorgesehenen Raum erfolgen.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen ebenso zur Einsichtnahme vor:

Umweltbericht zum Flächennutzungsplanentwurf (Seite 7 bis 18 der Begründung)

Der Umweltbericht enthält neben der Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele u.a. eine Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes sowie eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes. Der Umweltbericht fasst Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Bebauungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Folgende Schutzgüter werden betrachtet:

- Mensch
Lärm, Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Erholung, Freizeitgestaltung
- Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt
Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion
- Fläche / Boden und Wasser
Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen, zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze
- Landschaft
Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft
- Luft und Klima
Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen, Klimaschutz
- Kultur- und Sachgüter
Bau- und Bodendenkmale, Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds.

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

- Stellungnahme Einwender vom 21.10.2020 bzgl.
 - der Nutzungsintensität der Grünfläche,
 - einer vorgeschlagenen Erweiterung von Bauflächen im Osten des Ortsteils Osterwick,
 - des Friedhofes und der Bestattungskultur,
 - der Verkehrssituation im Umfeld des Änderungsbereiches.
- Stellungnahme Einwender vom 22.10.2020 bzgl. der Entwässerungssituation im und im Umfeld des Änderungsbereiches.
- Stellungnahme Einwender vom 23.10.2020 bzgl. der Nutzungsintensität der Grünfläche.
- Stellungnahme Einwender vom 26.10.2020 bzgl.
 - der Überbaubarkeit von Grundstücksflächen,
 - der Verkehrssituation,
 - der Entwässerungssituation,
 - der Artenschutzprüfung.

Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

- Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen vom 26.10.2020 in Bezug auf mögliche paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien aus der Oberkreide.

Zusätzlich zu der vorgenannten öffentlichen Auslegung ist eine Einsichtnahme aller Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Rosendahl unter der Adresse www.rosendahl.de/aktuelle-bauleitplanverfahren möglich.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der auslegenden Stelle, beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (info@rosendahl.de) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Soweit in den Festsetzungen dieses Bauleitplanes Bezug auf technische Regelwerke genommen wird - DIN-Normen sowie Gutachten und VDI-Richtlinien anderer Art - können diese bei der auslegenden Stelle innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Rosendahl deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Rosendahl, den 27.11.2020

gez. Gottheil
Bürgermeister

80/2020 – Bekanntmachung der Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Erdgasverdichterstation in Legden einschließlich der Anbindungsleitung an die Leitungen 98 und 63 sowie der Armaturenstationen als Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung Nr. 098 ZEELINK im Abschnitt von der Station Dämmerwald bis zur Station Legden vom 29.03.2019 und der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen an dem vorhandenen Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf den Gebieten der Gemeinde Legden und Rosendahl

Die ZEELINK GmbH & Co.KG mit Sitz in 45141 Essen hat am 18.10.2019 für das o. a. Bauvorhaben nach § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 76 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) und § 43 Abs. 2 Nr. 1 EnWG eine Planänderung zur ZEELINK-Leitung vor Fertigstellung des Vorhabens beantragt. Mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 84 Megawatt ist für das geplante Vorhaben nach Nr. 1.4.1.2 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich.

Auf eine allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 3 UVPG verzichtet, da der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) am 18.10.2019 beantragt hat und die Planfeststellungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte erstmalig in den Gemeinden Legden und Rosendahl vom 18.11.2019 bis zum 17.12.2019.

Die Planunterlagen für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Erdgasverdichterstation in Legden einschließlich der Anbindungsleitung an die Leitungen 98 und 63 sowie der Armaturenstationen als Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasfernleitung Nr. 098 ZEELINK im Abschnitt von der Station Dämmerwald bis zur Station Legden vom 29.03.2019 werden nunmehr durch die Unterlagen zur Planfeststellung gemäß Deckblatt I geändert und ergänzt.

Das Deckblatt I umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen und Ergänzungen:

- Aktualisierung Erläuterungsbericht (Kapitel 01)
- Aktualisierung Trassierungspläne (Kapitel 06)
- Änderungen der wasserrechtlichen Anträge (Kapitel 09)
- Aktualisierung Pläne zum Grundstücksverzeichnis (Kapitel 11)
- Aktualisierung des immissionsschutzrechtlichen Antrages (Kapitel 13)
- Aktualisierung UVP-Berichts (Kapitel 15)
- Anpassung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Kapitel 16)
- Aktualisierung artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Kapitel 18)
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Kapitel 19.2)
- Verkehrskonzept (Kapitel 19.4)

Das gesamte Ausmaß der Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen ist den Planunterlagen zum Deckblatt I zu entnehmen.

Das Deckblatt I sowie die für den Plan erstellten Gutachten (u. a. UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie und Verkehrskonzept) stehen gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) in der Zeit

vom 14. Dezember 2020 bis einschließlich 13. Januar 2021

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

**www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Planfeststellungsverfahren Energieversorgung /
Planfeststellung Energieleitungen**

Stichwort:

Neubau VDS Legden

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal unter www.uvp-verbund.de zugänglich.

In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in den **Gemeinden Legden und Rosendahl** zur allgemeinen Einsichtnahme unter den folgenden Maßgaben aus:

Da sich diese Maßgaben jedoch aufgrund der aktuellen Situation jederzeit ändern können, sind die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme aktuellen (Zutritts-)Regelungen der Gemeinden Legden und Rosendahl im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu beachten.

Gemeinde Rosendahl, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl – Zimmer 127:

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden (Tel. 02547 / 77 – 138 bzw. 02547 / 77 - 141). Es werden Mundschutz, Handschuhe und Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Die Einsichtnahme kann in einem dafür vorgesehenen Raum erfolgen.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags und freitags	08:30 bis 12:30 Uhr
dienstags	08:30 bis 12:30 Uhr
und	14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	08:30 bis 12:30 Uhr
und	14:00 bis 18:00 Uhr

Wir weisen darauf hin, dass in der Gemeinde Rosendahl eine Einsichtnahme in die zur zusätzlichen Information ausgelegten Planunterlagen im Zeitraum vom 28.12.2020 bis zum 31.12.2020 aufgrund der Schließung der Behörde nicht möglich ist.

Gemeinde Legden, Amtshausstraße 1, 48739 Legden:

Für die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist keine Terminabsprache erforderlich. Im Gebäude besteht allerdings eine Maskenpflicht. Desinfektionsmittel werden aber zur Verfügung gestellt. Die Einsichtnahme kann außerdem in einem dafür vorgesehenen Raum erfolgen.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags bis freitags	08:30 bis 12:30 Uhr
dienstags	14:30 bis 18:00 Uhr
donnerstags	14:30 bis 17:00 Uhr

Bei Einsichtnahme am Dienstagnachmittag bitte am Seiteneingang des Rathauses klingeln.

Wir weisen darauf hin, dass in der Gemeinde Legden eine Einsichtnahme in die zur zusätzlichen Information ausgelegten Planunterlagen im Zeitraum vom 28.12.2020 bis zum 31.12.2020 aufgrund der Schließung der Behörde nicht möglich ist.

Sofern eine Einsichtnahme in die Planunterlagen über die Internetseite der Bezirksregierung Münster oder in den Kommunen nicht möglich sein sollte, besteht im begründeten Einzelfall die Möglichkeit, einen USB-Stick mit den Planunterlagen bei den Kommunen / der Planfeststellungsbehörde anzufordern.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist,

bis zum 15. Februar 2021,

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1-3, 48143 Münster oder bei der Gemeinde Legden, Amtshausstraße 1, 48739 Legden oder bei der Gemeinde Rosendahl, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl, Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Schriftform kann ersetzt werden durch eine besondere elektronische Form, wie folgt:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Grundsätzlich sind Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird hiermit für dieses Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum vom 14.12.2020 bis 15.02.2021 gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen unter poststelle@brms.nrw.de erfolgen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die im Rahmen der bisherigen Anhörungen erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen bleiben im Verfahren erhalten und fließen in die Planfeststellungsentscheidung ein. Es besteht deshalb für die Bürgerinnen und Bürger, die sich bereits dazu geäußert haben, keine Notwendigkeit, ihre Stellungnahme erneut abzugeben.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 Satz 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung
 - a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereine sowie
 - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43 a Nr. 4 EnWG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabensein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Da für das Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Änderung zum Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 UVPG ist.
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 und 3 UVPG entscheidungserheblichen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalten. Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Unterlagen Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Kap. 1	Erläuterungsbericht	Open Grid Europe	04.11.2020
Kap. 9	Wasserrechtliche Anträge	Open Grid Europe	s. einzelne Unterlagen
Kap. 13	Immissionsschutzrechtlicher Antrag	Open Grid Europe	s. einzelne Unterlagen
Kap. 15	UVP-Bericht	Uventus GmbH	Oktober 2020
Kap. 16	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	Uventus GmbH	Oktober 2020
Kap. 18	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Uventus GmbH	Oktober 2020
Kap. 19.2	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie	Uventus GmbH	November 2020
Kap. 19.4	Verkehrskonzept	PSE Engineering GmbH	29.07.2020

9. Aufgrund von Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird zur Datenverarbeitung im o.g. Planfeststellungsverfahren und insbesondere zur Weitergabe von nicht anonymisierten Daten in Einwendungen an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens auf die „Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren“ verwiesen. Diese Hinweise können auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter dem Link www.brms.nrw.de/go/dsp aufgerufen werden.

Rosendahl, den 27.11.2020

gez. Gottheil
Bürgermeister

81/2020 – Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Rosendahl im Monat November 2020

06.11.2020	Reiner Uphues	Swana Hendrik	In de Kämp 14 gl. Anschrift
06.11.2020	Letzner Schulze Baek	Mareike Hendrik	Holtwicker Straße 66a gl. Anschrift

82/2020 – Bekanntmachung über die als gefunden und verloren gemeldeten Gegenstände im Monat November 2020

Im Zeitraum vom 01. bis zum 30. November 2020 wurden im Fundbüro der Gemeinde Rosendahl folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

- Fehlanzeige

Im Zeitraum vom 01. bis zum 30. November 2020 wurden im Fundbüro der Gemeinde Rosendahl folgende Gegenstände als **verloren** gemeldet:

- Fehlanzeige